

Dienstleistungsvertrag

im offenen Verfahren

für den

**Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr
e.V.**

Herstellung, Druck, Online-Distribution und Versand
der Verbandszeitschrift „.loyal“

**Los 3:
Versand**



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.



zwischen

dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., vertreten durch den
Präsidenten, Herrn Bastian Ernst, Zeppelinstraße 7a, 53177 Bonn

- nachfolgend **Auftraggeber** -

und



- nachfolgend **Auftragnehmer** -

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers ...

folgender Vertrag über die Erbringung von Postdienstleistungen zum Versand der
Zeitschrift „loyal“ für den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr

geschlossen:



Inhalt

I.	Vertragsgrundlagen	4
II.	Vertragsgegenstand	4
III.	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	5
IV.	Höchstbegrenzung	7
V.	Leistungen des Auftragnehmers	7
X.	Mindestlohngesetz	10
XI.	Vergütung	11
XII.	Zahlungsbedingungen	12
XIII.	Vertragsdauer	13
XV.	Vertragsänderungen	16
XVI.	Eingesetztes Personal	16
XVII.	Unteraufträge	16
XVIII.	Gewährleistung/Haftung	17
XIX.	Vertraulichkeit	17
XX.	Datenschutz	19
XXI.	Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz ...	20
XXII.	Anzeige von unternehmensinternen Strukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften	21
XXV.	TARIFTREUE NACH DEM BUNDESTARIFTREUEGESETZ (BTTG)	23
XXVI.	Schlussbestimmungen	24

I. Vertragsgrundlagen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in der **Anlage [●]** (Leistungsbeschreibung mit Anlagen) aufgeführten Leistungen zu erbringen.
2. Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:
 - diesem Vertrag samt seinen Anlagen,
 - den übrigen Vergabeunterlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung und ihrer Anlagen (**Anlage [...]**),
 - dem Inhalt eventuell gestellter und beantworteter Bieterfragen (**Anlage [...]**),
 - dem Angebot des Auftragnehmers vom [●] einschließlich dem Betriebskonzept (Anlage V6),
 - dem Ergebnis von ggf. vorgenommenen Aufklärungen zum Angebot,
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
 - den Besonderen Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz (BVB-BTTG, **Anlage ...**)

Des Weiteren gelten die Regelungen des PostG, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist.

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Postdienstleistungen für den Auftraggeber bezogen auf den Versand der Verbandszeitschrift „loyal“. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in der Leistungsbeschreibung zu Los 3 (**Anlage [●]**) genannten Versandstücke des Auftraggebers abzuholen, zu befördern und zuzustellen.
2. Der zeitliche Ablauf je Ausgabe der Zeitschrift über die Leistungen der Auftragnehmer aller drei Lose (Herstellung, Druck, Versand) und ihrer Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem Auftraggeber ist der Anlage Workflow (**Anlage ...**) zu entnehmen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seiner Leistungsverpflichtung im Sinne dieses Vertrags auch dadurch nachzukommen, dass er Unterauftragnehmer



oder einen dritten Dienstleister auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt, wenn er diesen Einsatz in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung angegeben hat. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann durch den Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen der zur Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen verpflichtete Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung der Sendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. MiLoG), Richtlinien und Genehmigungsbedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie den Regelungen dieses Vertrags.
5. Aus diesem Vertrag werden Postdienstleistungen von dem Auftraggeber abgerufen. Eine genaue Anzahl insgesamt oder für die genannte Versandart kann von dem Auftraggeber nicht garantiert oder prognostiziert werden. Wird die in der Preistabelle im Angebotsschreiben (**Vordruck 1**) angegebene Anzahl von Sendungen nicht erreicht, überschritten und/oder anders auf die Versandarten verteilt, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, den Preis der tatsächlich ausgeführten Sendungen nach Maßgabe der Preise im Angebot zu verlangen. Aus der zu Kalkulationszwecken angegebenen Anzahl lassen sich keine Ansprüche des Auftragnehmers ableiten. Dies gilt entsprechend für die Angabe der Auslandszustellungen/Zustellungen in der EU. Die Aufteilung der Versandarten hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen, sodass sie möglichst wirtschaftlich für den Auftragnehmer ist.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (regelmäßige Schulung des von ihm eingesetzten Personals, qualitative Leistungsnachweise) eine kontinuierliche Qualität der vertraglichen Postdienstleistungen sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise verlangen.

III. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Versandstücke durch den Auftragnehmer des Loses 2 adressiert, kuvertiert und frankiert für den Auftragnehmer zur Abholung bereitgestellt werden.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer des Loses 2 die Versandstücke so verpackt, dass sie vor Beschädigung und Verlust geschützt sind und keine Gefahr für den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen darstellen.



3. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer vor Übergabe der Versandstücke bei Bedarf besondere Weisung zu erteilen. Die §§ 418 f. HGB gelten nicht.
4. Weitere Mitwirkungsleistungen obliegen dem Auftraggeber nicht.
5. Ist eine für die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche Mitwirkungshandlung des Auftraggebers (auch wenn es sich hierbei um eine Beistellung handelt) nicht vertraglich vorgesehen oder aber ist hierzu kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Erfordernis der jeweiligen Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung rechtzeitig, spätestens aber drei Werktage vor dem benötigten Termin, in Textform anzuzeigen. In der Anzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen hinzuweisen, sollte die Mitwirkungshandlung nicht, nicht vollständig oder aber nicht zu dem benötigten Termin erfolgen. Dies umfasst insbesondere Art und Umfang voraussichtlicher Verspätungen oder Unterbrechungen sowie etwaige hierdurch entstehende Kosten. Rechtzeitig im Sinne von S. 1 ist eine Anzeige dann, wenn sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung behördlicher Abstimmungsprozesse und gegebenenfalls erforderlicher Beauftragungen Dritter ermöglicht, die Mitwirkungshandlung zu dem in der Anzeige genannten Termin zu erbringen.
6. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen behindert, die ihre Ursache im Bereich der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen haben, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen (Werktage im Sinne dieses Vertrages sind Montage bis Freitage, sofern diese nicht auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag fallen) anzuzeigen (nachfolgend auch „Behinderungsanzeige“ genannt) und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung zu setzen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen nicht oder nicht wie vereinbart erfolgter Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung hinzuweisen.
7. Anzeigen nach den vorstehenden Ziffern sind in Textform an den Auftraggeber (presse@reservistenverband.de) zu richten.
8. Sofern die Anzeige nach vorstehenden Absätzen 5 bis 7 nicht, nicht hinreichend bzw. nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Auftragnehmer sich nicht auf die fehlende Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung des Auftraggebers berufen, es sei denn, die unterlassene Anzeige war für die eingetretene Folge nicht kausal oder aber der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung

nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Kürzungen von Rechnungen oder die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den Auftraggeber nach diesem Vertrag.

IV. Höchstbegrenzung

Abrechenbare Leistungen auf Grundlage dieses Rahmenvertrages sind in ihrer Gesamtheit höchstbegrenzt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Erreichen und bei erstmaligem Überschreiten von 80% des höchstbegrenzten Wertes in Höhe von [●] € pro Jahr (Bruttoauftragswert, wird vor Vertragsschluss ergänzt) in Textform informieren. Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig, besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung der Leistungen, wenn und soweit dem Auftraggeber hierfür kein nachträgliches zusätzliches Budget zur Verfügung steht.

V. Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die versandfertigen Zeitschriften auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers des Loses 2 so rechtzeitig abzuholen, dass die Einhaltung der Ausliefertermine nach Ziffer 6 gewährleistet ist.
2. Der exakte Abholort und eine exakte Uhrzeit sind zwischen dem Auftragnehmer zu Los 2 und dem Auftragnehmer rechtzeitig abzustimmen.
3. Für Schließtage, zum Beispiel an Feiertagen, ist durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten ein Lagerungsservice zu ermöglichen.
4. Bei Zustellung an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsdressen müssen die Versandstücke in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen eingeworfen oder dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden. Sie kann auch an geeignete Ersatzempfänger, die in den Räumen des Empfängers anwesend sind oder schriftlich zum Empfang bevollmächtigt sind, ausgehändigt werden.
5. Erweist sich eine Sendung als unzustellbar, ist der Auftragnehmer zur Adresspflege nach Maßgabe der Ziffer 3.5 der Leistungsbeschreibung verpflichtet.

Der Auftragnehmer erhält für den Fall der Unzustellbarkeit die Versandpauschale, wenn die Unzustellbarkeit nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers resultiert. Wenn und soweit der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine neue Adresse recherchiert, erhält er den in seinem Angebot hierfür

kalkulierten Aufwand vergütet. Dabei hat er neben einer bundesweiten unternehmensinternen Datenbank mindestens gängige Telefondatenbanken mit einzubeziehen. Die so ermittelte neue Adresse teilt er dem Auftraggeber im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten mit. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob ein neuer Zustellversuch an die recherchierte Adresse unternommen werden soll. Im Falle einer Zustellung an die neue Adresse erhält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Versandpauschale.

Dies gilt nicht, wenn die Adressdaten vom Auftraggeber zutreffend übermittelt sind, in diesem Fall schuldet der Auftragnehmer die – ggf. auch mehrfach - erneute Zustellung des Magazins, ohne dass für den Auftraggeber Mehrkosten entstehen.

Scheitert die Zustellung endgültig aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, schuldet der Auftraggeber keine Vergütung für diese Leistung; eine Zustellung gilt als endgültig gescheitert, wenn nach drei Zustellversuchen keine Zustellung erfolgen kann.

Im Falle einer endgültig gescheiterten Zustellung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung datenschutzkonform auf seine Kosten zu vernichten.

6. Das Aufbringen von Werbeklischees durch den Auftragnehmer oder Dritte ist nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis auf die Firma des Auftragnehmers.

VI. Ausliefertermine

1. Die Ausliefertermine des Magazins werden unter Bezugnahme auf die Erscheinungstermine definiert.
2. Die Erscheinungstermine sind die maßgeblichen Termine für den Druck der Zeitschrift. Diese sind in den Monaten, in welchen das Magazin erscheint, jeweils der letzte Tag des Vormonats; sollte der letzte Tag des Vormonats ein Sonn- oder Feiertag sein, ist Erscheinungstermin der folgende Werktag vor dem letzten Tag des Vormonats.
3. Korrespondierend hiermit sind die Ausliefertermine in den Monaten, in welchen das Magazin erscheint, jeweils der erste Tag des Monats; sollte der erste Tag des Monats ein Sonn- oder Feiertag sein, ist Ausliefertermin der folgende Werktag nach dem ersten Tag des Monats.
4. Der Auftragnehmer schuldet im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit, dass er die von ihm geschuldeten Leistungen so erbringt, dass die Ausliefertermine eingehalten werden können.



VII. Vertragstermine

1. Die Ausliefertermine sind zwischen den Parteien als **Vertragstermine** vereinbart.
2. Für alle Ausliefertermine gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziffer VIII.

VIII. Vertragsstrafe

1. Bei schuldhafter Nichterfüllung eines unter Ziffer VII. in Bezug genommenen Vertragstermins („Ausliefertermin“) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Wertes des dem Vertragstermin zugrundeliegenden Auftragswertes. Der Auftragswert wird je Vertragstermin auf [●] € festgelegt [gemäß Angebotsschreiben (Vordruck 1)]. Der Auftragnehmer hat darzulegen, dass er bei nicht rechtzeitiger Auslieferung die Umstände, die zu der nicht rechtzeitigen Auslieferung geführt haben, nicht verschuldet hat.
2. Der Ausliefertermin gilt als nicht erfüllt, wenn mehr als 1% der zuzustellenden Sendungen nicht rechtzeitig an dem Ausliefertermin zugestellt werden.
3. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen pro Ausgabe ist auf 5 v.H. des Nettoangebotspreises /Ausgabe von [●] € beschränkt.
4. Bei Überschreitung von mehr als einem Termin werden die Tage aus der Überschreitung des ersten Termins, für den eine Vertragsstrafe verwirkt ist, auf den nachfolgend verwirkten Vertragstermin entsprechend angerechnet, wenn und soweit die Überschreitung auf denselben Umständen beruht. Dies gilt für alle nachfolgenden Vertragstermine entsprechend (Kumulationsverbot).
5. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf denselben Umständen beruhen, angerechnet.

IX. Leistungstermine

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich nach Vertragsschluss vorzubereiten und so rechtzeitig auszuführen, dass die Ausliefertermine nach Ziffer VI. eingehalten werden.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine geschuldeten Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat er dies

dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und gleichzeitig Maßnahmen zur Beschleunigung mitzuteilen, damit die jeweiligen Termine eingehalten werden können.

X. Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt rechtzeitig zu zahlen, das durch das MiLoG oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist.
2. Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, bei der Ausführung der beauftragten Leistung Nachunternehmen einzusetzen oder Arbeitnehmer einzusetzen, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen werden sollen, kann dies nur nach ausschließlich vorheriger, schriftlicher Zustimmung von dem Auftraggeber erfolgen. Sofern eine schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber erfolgt, ist der Auftragnehmer weiter verpflichtet, die Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen oder Verleiher aufzuerlegen und die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen schriftlich im Vorfeld zu vereinbaren. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den/die Unterauftragnehmer/n und/oder Verleiher(n) ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen und dem Auftraggeber unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung(en) nachzuweisen.
3. Dem Auftraggeber steht das allgemeine Recht zur jederzeitigen Kontrolle zu, ob der Auftragnehmer, die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und die beauftragten Verleiher die von ihnen im Hinblick auf § 8 AEntG oder § 20 MiLoG übernommenen Pflichten erfüllen.

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, in einem noch festzulegenden Turnus durch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen des § 4 MiLoG einhält. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit Stichproben durchzuführen. Die Unterlagen sind vollständig und prüffähig von dem Auftragnehmer bereit zu halten.



Die vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleiher. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Verleiher, die von ihm eingesetzten Nachunternehmen sowie etwaige dritte Nachunternehmen, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen den Auftraggeber aufgrund und im Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder von eingesetzten Verleihern und/oder von eingesetzten Unterauftragnehmern geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen den Auftraggeber nach § 13 MiLoG iVm § 14 AEntG geltend gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und resultierende Bußgelder.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch die Unterauftragnehmer oder Verleiher an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

XI. Vergütung

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer des Loses 2 die Versandstücke mit den jeweiligen im Angebotsschreiben (**Vordruck 1**) benannten (Porto-) Kosten des Auftragnehmers freimacht. Die Berechnung sämtlicher (Rest-) Leistungen erfolgt entsprechend dem realen Aufkommen, z.B. in Bezug auf Abholungen.
2. Mit den im Angebotsschreiben (**Vordruck 1**) benannten Preisen werden alle Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten, auch wenn diese Leistungen nicht im Einzelnen beschrieben sind. Die Preise gelten über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags unverändert.
3. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diesen Vertrag hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.



4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Kosten ab diesem Zeitpunkt entsprechend auf der Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder regulatorischen Grund eine Erhöhung seiner Kosten, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Kosten werden danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
5. Die Abrechnung der Postdienstleistungen erfolgt jeweils zum letzten Kalendertag eines jeden Monats gegenüber dem Auftraggeber auf Grundlage der im Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen.
6. Der Auftragnehmer weist vor Vertragsaufnahme nach, dass er die erforderliche Lizenz der Bundesnetzagentur sowie weitere ggf. erforderliche Genehmigungen erhalten hat, welche die postrechtlich genehmigungspflichtigen Komponenten der unter Abs. 1 genannten Kosten betreffen. Ein Entzug oder eine Änderung der Lizenz oder der ggf. erforderlichen Genehmigungen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Der Versand einer jeden Ausgabe wird mit dem Auftraggeber einzeln abgerechnet.
2. Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrags werden auf das Konto Nr. / IBAN [●] des Auftragnehmers bei der [●] binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. geleistet:
 - spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache
 - Diese Rechnung enthält die Vertragsnummer ... und die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
 - Des Weiteren führt der Auftragnehmer die Posten auf und weist vertraglich vereinbarte Rabatte und Skonti gesondert aus.

3. Empfänger der Rechnung ist:

Verband der Reservisten der Deutschen
Bundeswehr e.V.

Charlottenstraße 35

10117 Berlin

presse@reservistenverband.de

4. Der Auftragnehmer stellt eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoublet) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
5. Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
6. Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.
7. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich.
8. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung jeweils gesondert auszuweisen.

XIII. Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit dem Versand des Heftes, das am 31.10.2026 erscheint, und endet mit der Ausgabe, die am 30.09.2029 erscheint. Der Auftraggeber behält sich vor, den Beginn des Leistungszeitraums in Abhängigkeit von der Abstimmung mit dem Fördermittelgeber gegebenenfalls geringfügig zu verschieben.
2. Der Vertrag kann durch den Auftraggeber einmalig um 12 Monate verlängert werden; in diesem Fall endet der Vertrag mit der Ausgabe, die am 30.09.2030 erscheint.
3. Der Auftraggeber wird hierzu dem Auftragnehmer spätestens 6 Monate vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit schriftlich mitteilen, wenn er von der Verlängerungsoption Gebrauch macht.

XIV. Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,

- (1) wenn der Auftragnehmer oder ihm zurechenbare Mitarbeiter durch ihr Verhalten begründete Zweifel erwecken, dass ein vorbehaltloses Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes besteht.
- (2) wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- (3) wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- (4) sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,
 - a) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen,
 - b) wenn beim Auftragnehmer während der Vertragsausführung ein Umstand vorliegt, der im Vergabeverfahren einen zwingenden Ausschlussgrund dargestellt hätte, z.B. und insbesondere, wenn der Auftragnehmer gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen hätte
 - c) bei wesentlicher Änderung des Vertrages, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der „Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union“ durch den Europäischen Gerichtshof.

Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (5) wenn der Auftragnehmer wesentliche, nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen nicht, nicht termingerecht oder nicht in der vertraglich geschuldeten Qualität ausführt und der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung in

Textform erfolglos zur Abhilfe aufgefordert hat. Eine Kündigung kann – nach entsprechender Abmahnung wie in S. 1 beschrieben – auch erfolgen, wenn durch eine Vielzahl von nicht wesentlichen Vertragsverstößen der Vertragszweck gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wiederholt eine nicht unwesentliche Anzahl von Beschwerden über eine unterbliebene oder verspätete Zustellung beim Auftraggeber eingeht. Die ausgeführten Leistungen sind abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

(6) wenn dem Auftragnehmer folgende Verstöße zuzurechnen sind:

- Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
- Einsatz von Unterauftragnehmern oder dritten Dienstleistern, die nicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 PostG in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen eingetragen sind oder solcher Unterauftragnehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
- Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
- Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß Ziffer XIX und XX dieses Vertrages;
- wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.

3. Der Auftragnehmer ist, soweit nicht anders geregelt, dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.

4. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.

5. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
6. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

XV. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

XVI. Eingesetztes Personal

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages
 - (a) nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte einzusetzen,
 - (b) durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,
 - (c) keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.
2. Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Kenntnisse der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personen und die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer verlangen.
3. Dem Auftraggeber ist das für die Abholung der Versandstücke zuständige Personal einschließlich Vertreter namentlich mitzuteilen. Änderungen sind zeitnah anzuzeigen. Das Personal ist auf Verlangen verpflichtet, sich auszuweisen.

XVII. Unteraufträge

1. Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird.
2. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer mit seinem Angebot (**Vordruck 1**) benannt. Ein Austausch oder der Einsatz zusätzlicher Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die in Textform erfolgen muss, zulässig.
3. Für den Fall, dass benannte Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Verwendung

der Nachunternehmererklärung (**Vordruck 5**) unverzüglich mitzuteilen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers - wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert - zu erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn neue Unterauftragnehmer zusätzlich eingesetzt werden sollen.

4. Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer - unabhängig von der Mitteilungspflicht nach Abs. 3 - verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:
 - Anforderungen an den Datenschutz gemäß Ziffer XX. dieses Vertrages.
5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 4. vorzulegen.

XVIII. Gewährleistung/Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.
2. Im Falle einer nicht vertragsgerechten Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der VOL/B, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate nach Abnahme der jeweils bestellten Leistung.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen könnten, freizustellen.

XIX. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen")

geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

2. Dies gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist,
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
4. Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.
5. Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.



XX. Datenschutz

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die im Vergabeverfahren ausgereichten Datenschutzhinweise (**Anlage 5**) zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
2. Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
3. Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Artikel 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Artikel 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsvertragsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer



oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Artikel 44 DSGVO zu berücksichtigen.

XXI. Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz

1. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich untereinander anstreben.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung im Vergabeverfahren keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
3. Vereinbarungen im Sinne von Abs. 2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

4. Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.
5. Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% des Netto-Auftragswertes dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
6. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

XXII. Anzeige von unternehmensinternen Strukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Belange der militärischen Sicherheit) berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung - wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich - in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:
 - Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur;
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.



3. Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft - sofern eine solche vorliegt - oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

XXIII. Sonstige Vertragsbedingungen

1. Für diesen Vertrag finden Anwendung die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAnz AT B1, Seite 2 vom 13.07.2023 veröffentlicht.
2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

XXIV. Ansprechpartner

1. Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

Herausgeber:

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. Bundesgeschäftsstelle Berlin
Charlottenstraße 35
10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 4099865-94

Fax: +49 (0) 30 4099865-95

E-Mail: BuGS@reservistenverband.de

2. Ansprechpartner des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen sind:

[●] , Tel.: [●] , [E-Mail-Adresse] .

XXV. TARIFTREUE NACH DEM BUNDESTARIFTREUEGESETZ (BTTG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt (Tariftreueversprechen gemäß § 3 Abs. 1 BTTG). Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Satz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und Verleihern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu verlangen und sicherzustellen, dass diese ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen (§ 3 Abs. 2 BTTG). Die Verpflichtung nach Satz 1 ist in die Verträge mit Nachunternehmern und Verleihern aufzunehmen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, mit den von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten sowie die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 3 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung auch zwischen den von Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Tariftreueversprechens mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren und auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 9 BTTG vorzulegen. Bei Kontrollen der Prüfstelle Bundestariftreue hat der Auftragnehmer diese zu dulden, Auskünfte zu erteilen und auf seine Kosten die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Dokumentationspflicht nach Satz 1 entfällt, soweit der Auftragnehmer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BTTG zertifiziert worden ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen, auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen.

len, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten trägt der Auftragnehmer selbst.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über deren Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen nach der jeweiligen Rechtsverordnung gemäß § 5 BTTG zu informieren (§ 4 Abs. 3 BTTG). Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Nachfrage hierfür einen Vordruck zur Verfügung.
5. Für jeden durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstoß gegen das Tariftreueversprechen verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes (netto). Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe auf insgesamt maximal 10 % des Auftragswertes (netto) begrenzt (§ 11 Abs. 1 BTTG).
6. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe nach Abs. 5 besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort, sofern der Verstoß gegen das Tariftreueversprechen erst nach Auslaufen des Vertrags durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellt wird.
7. Der Auftraggeber kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen sein Tariftreueversprechen nach Ziffer XXV Abs. 1 dieses Vertrags verstößt und / oder wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß des Auftragnehmers gegen § 13 des Bundestariftreuegesetzes festgestellt hat. Im Falle der Kündigung aus diesem wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Vergütung nur der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen verlangen, soweit diese für den Auftraggeber verwertbar sind; weitere Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Ziffer XIV.

XXVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.



3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.
5. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB, im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, _____, _____

Verband der Reservisten der Deutschen
Bundeswehr e.V.

Auftragnehmer

Im Auftrag

Anlagen

Leistungsbeschreibung (Anlage V1)

Katalog mit Bieterfragen und Antworten (Anlage V2)

Angebotsschreiben (Anlage V3)

Nachunternehmererklärung (Anlage V4)

Betriebskonzept (Anlage V5)

Datenschutzhinweise (Anlage V6)

Workflow - Zeitlicher Ablaufplan (Anlage V7)

Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz (BVB-BTTG, Anlage V9)